

Haushaltssatzung der Stadt Werneuchen für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordneten vom 15.12.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

Haushalt der Stadt Werneuchen

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

| | |
|------------------------------------|----------------|
| ordentliche Erträge auf | 13.510.400 EUR |
| ordentlichen Aufwendungen auf | 13.645.400 EUR |
| außerordentlichen Erträge auf | 0 EUR |
| außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 EUR |

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

| | |
|------------------|----------------|
| Einzahlungen auf | 13.478.200 EUR |
| Auszahlungen auf | 13.579.900 EUR |

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

| | |
|---|----------------|
| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 12.442.800 EUR |
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 12.078.200 EUR |
| Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 1.035.400 EUR |
| Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 1.501.700 EUR |

| | |
|---|------------|
| Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 0 EUR |
| Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 78.000 EUR |

| | |
|--|-------|
| Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven | 0 EUR |
| Auszahlungen an Liquiditätsreserven | 0 EUR |

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Es wird eine Verpflichtungsermächtigung in der Buchungsstelle 54.1.01/6320.785100 in Höhe von 50.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

| | |
|--|-----------|
| für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 300 v. H. |
| für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v. H. |

2. Gewerbesteuer 330 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 100.000 Euro festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 1.000 Euro festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf 10.000 Euro festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

- a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 200.000 Euro und
- b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000 Euro

festgesetzt.

§ 6

Haushaltssicherungskonzept

entfällt

§ 7

Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen, die sich aus gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung ergeben und solche die aufgrund zweckgebundener Zuschüsse entstehen bedürfen unabhängig von der Wertgrenze, nicht der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung. Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen unterhalb der Wertgrenzen gelten als unerheblich. Diese werden auf Antrag der Produktverantwortlichen durch die Kämmerin entschieden und dem zuständigen Ausschuss regelmäßig zu den Sitzungen zur Kenntnis gegeben.

Werneuchen, den 15.12.2016

Bürgermeister